



MARCHIVUM

MANNHEIMS ARCHIV
HAUS DER STADTGESCHICHTE
UND ERINNERUNG



MARCHIVUM Druckschriften digital

General-Anzeiger der Stadt Mannheim und Umgebung. 1886-1916 1909

109 (6.3.1909) Abendblatt

[urn:nbn:de:bsz:mh40-314581](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:mh40-314581)

General-Anzeiger



Abonnement

(Badisch. Volkszeitung)

der Stadt Mannheim und Umgebung.

(Mannheimer Volksblatt.)

Telegraphen-Adressen

70 Pfennig monatlich.
Einsendungs- und Abrechnung
durch die Post des Monats
aufschlag 10 Pfennig pro Quartal.
Einzel-Nummer 10 Pfennig.

Badische Neueste Nachrichten

„General-Anzeiger
Mannheim“.

Telefon-Nummern:
Direktion u. Buchhaltung 1448
Drucker- u. Bureau-
annahme-Druckarbeiten 841
Redaktion 877
Expedition und Verlags-
buchhandlung 818

Unabhängige Tageszeitung.

Generale:
Die Colonel-Presse . . . 25 Pfennig
Kundwärtige Intellektuelle . . . 30
Die Arbeiter-Presse . . . 1 Pfennig

Gelesenste und verbreitetste Zeitung
in Mannheim und Umgebung.

Täglich 2 Ausgaben
(ausgenommen Sonntag)

Eigene Redaktionsbureaus
in Berlin und Karlsruhe.

Einfluß der Inseraten-Einnahme für das Mittagsblatt Morgens 1/2 9 Uhr, für das Abendsblatt Nachmittags 3 Uhr.

Nr. 108.

Samstag, 6. März 1909.

(2. Mittagsblatt.)

Aus Stadt und Land.

Mannheim, 6. März 1909.

Bauarbeiter-Schutzbestimmungen.

Das Groß-Ministerium des Innern hat mit Rücksicht auf die bevorstehende Winteraufgabe der Bauarbeiten Veranlassung genommen, die Groß-Bezirksämter erneut auf die Vorschriften der Verordnung vom 29. Februar 1904, den Schutz der bei Bauten beschäftigten Personen betr., hinzuweisen, und gleichzeitig in einer den Groß-Bezirksämtern mitgeteilten Anleitung diejenigen Gesichtspunkte zusammengestellt, die bei Handhabung der Bauarbeiter-Schutzbestimmungen vorzugsweise zu beachten sind. Die wichtigsten Bestimmungen dieser Anleitung, die wie nachstehend veröffentlicht, dürften auch außerhalb der zunächst betroffenen Kreise Interesse finden.

1. Baubeschäftigten.

a. Jede Baustelle ist von dem Bauaufsichtsbeamten wöchentlich mindestens einmal zu besichtigen; bei Bauausführungen, bei denen wesentliche Verträge gegen die Bauarbeiter-Schutzbestimmungen festgestellt wurden, oder bei solchen, die infolge des Umfangs der Arbeit und der Eigenart oder der Schwierigkeit der Ausführung oder wegen Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der für die Durchführung der Bauarbeiter-Schutzbestimmungen in Betracht kommenden Personen ein Nichterhalten dieser Bestimmungen befürchten lassen, wird eine häufigere Bauaufsichtigung notwendig sein. Ausnahmsweise wird bei einfachen Bauten, bei denen ihrer Natur nach besondere Anforderungen nicht zu stellen sind (z. B. bei Errichtung von Gartenmauern, kleineren Abw.- oder Abwassergräben u. dergl. mehr) ein regelmäßiger wöchentlicher Besuch der Baustelle nicht nötig sein.

b. Um eine den Verhältnissen des Eingekalkülten Rechnung tragende Handhabung der Bauaufsicht zu sichern, die allein einen guten Erfolg verspricht, erscheint es notwendig, daß den sämtlichen Bauaufsichtsbeamten Einblick in die genehmigten Pläne gegeben wird, und zwar sofort nach Erlassung des Baubescheides, damit sie rechtzeitig Kenntnis von dem Bauvorhaben, dem Bauherrn und dem verantwortlichen Bauleiter erhalten, sich ein Bild von der Natur des Bauwerks machen können und dadurch Klarheit darüber gewinnen, auf was sie bei der Befolgung besonders achten müssen.

c. Damit die Bauaufsicht ihrem Zweck genüge, darf sie sich nicht darauf beschränken, die genaue Einhaltung der Vorschriften der Verordnung vom 29. Februar 1904 zu überwachen, sondern die Bauaufsichtsbeamten müssen ihr Augenmerk auf alles lenken, was zu einem Unglücksfälle führen könnte oder was sich als ein Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Baukunst darstellt. An Einzelheiten, auf die zu achten ist, seien beispielsweise erwähnt: Beschaffenheit der Baumaterialien, entsprechende Verwendung und Verarbeitung derselben, plans- und weitenmäßige Bauausführung, sorgfältige Verwendung der Hilfsmittel für den Materialtransport u. dgl. Hinsichtlich des letzteren Punktes gibt ein Merkmal zur Kenntnis genommenen Fall Veranlassung, besonders darauf hinzuwirken, daß Tauer, die zum Aus- und Abfahren von Lasten oder Gängegeräten verwendete werden, aus einem Stück bestehen sollen; wenn ausnahmsweise ein zusammengefügtes Stück verwendet werden muß, so ist streng darauf zu achten, daß das Zusammenfügen durch einen geeigneten Sektel in sachgemäßer Weise geschieht, damit die Verbindung sich nicht von selbst lösen kann.

d. Die den Orts- oder Bezirksbaukontrolloren zur Unterstützung der Bauaufsicht beigegebenen besonderen Bauaufseher, ferner die zur Überwachung der Bau- und Arbeitsstellen bestellten Mitglieder der Ortsbaukommissionen oder deren Sachverständige müssen in steter Fühlung mit den Baukontrolloren stehen, damit die Organe der Bauaufsicht sich in ihrer Tätigkeit gegenseitig ergänzen.

e. Der Erfolg der Bauaufsicht hängt jedoch ganz wesentlich von der Vereingestaltung der Bauaufsichtsbeamten und davon ab, daß sie von den Bauwerkverwirklichenden unabhängig sind. Die Bauaufsicht erfordert einen gewissen Blick, der nicht allein durch praktische Erfahrungen zu erwerben ist, sondern auch durch theoretische Kenntnisse vorbereitet und unterstützt sein muß. Die ausschließliche Verwendung von Bauaufsichtsbeamten aus dem Arbeiterstande würde daher, da diesen die erforderlichen theoretischen Kenntnisse abgehen, nicht genügen, wohl aber können solche Bauaufsichtsbeamten technisch gebildeten Beamten zur Unterstützung mit gutem Erfolg beigegeben werden, wie dies beispielsweise in Mannheim und Heidelberg geschehen ist. Unter Umständen, namentlich bei größeren Bauten, etwa solchen, bei denen mehr als 20 Arbeiter beschäftigt werden, könnte es sich auch als sachdienlich erweisen, wenn von den beim Bau beschäftigten Arbeitern einer aus ihrer Mitte gewählt und dem Bauaufsichtsbeamten nominiert gemacht wird, dem als ihrem Vertrauensmann von dem Bauaufsichtsbeamten bei den Befragungen Gelegenheit zu geben wäre. Im Antrage wegen besserer Durchführung der Bauarbeiter-Schutzbestimmungen zu übermitteln. Eine Befugnis zur selbständigen Anordnung und zum Eingreifen in die Tätigkeit der verantwortlichen Bauleiter würde einem solchen Vertrauensmann allerdings nicht zustehen; er würde es vielmehr lediglich als seine Aufgabe zu betrachten haben, die Tätigkeit des Bauaufsichtsbeamten zu unterstützen und in der Zeit, wo keine Befragungen stattfinden, soweit ihm dies möglich ist, der Einhaltung der Bauvorschriften seine Aufmerksamkeit zuzuwenden. Wenn ein solcher Vertrauensmann von den Arbeitern nicht selbst bestellt wird, könnte auch in Frage kommen, daß der Bauaufsichtsbeamte in den dazu geeigneten Fällen sich freiwillig bei den Befragungen durch Befragen eines oder des anderen erfahrenen Arbeiters über die bei den Arbeitern hinsichtlich der Durchführung des Bauarbeiter-Schutzes bestehenden Anschauungen befragt.

II. Überwachung der Bauaufsichtsbeamten.

Die Tätigkeit der Bauaufsichtsbeamten ist seitens des Bezirksamtes in geeigneter Weise zu überwachen. Die Bestimmungen des § 41 Abs. 3 der Verordnung vom 29. Februar 1904, wonach die Bezirksbaukontrolloren die Tätigkeit der Ortsbaukommissionen und der Bauaufseher zu überwachen haben, ist den Baukontrolloren nachdrücklich in Erinnerung zu bringen. Für die einzelnen Bauaufsichtsbeamten sind Stellvertreter zu ernennen, die im Verhinderungsfalle bei Krankheit, Urlaub oder sonstiger Verhinderung einzutreten haben. Bei mehreren Tagen dauernder Dienstverhinderung eines Bauaufsichtsbeamten hat dieser dem Bezirksamt eine Mitteilung zusammen zu lassen, damit der Stellvertreter mit der Bauaufsicht betraut werden kann. Sämtliche Bauaufsichtsbeamten haben über ihre Tätigkeit ein Tagebuch zu führen, dessen Eintragung in der Anleitung im einzelnen bestimmt wird. Dieses Tagebuch ist in geeigneten Zettelschritten — etwa wöchentlich — in den Städten mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei dem Bezirksamt, in den übrigen Gemeinden dem Bürgermeister zur Durchsicht vorzulegen. Damit die Einträge in der Zeit der Vorlage der Tagebücher keine Unterbrechung erleiden, ist ein Hüfttagebuch anzulegen oder auf eine andere geeignete Weise für die ununterbrochene Weiterführung des Tagebuchs zu sorgen.

* Der Bund deutscher Jäger in Baden hielt am Samstag in Freiburg seine Frühjahrs-Hauptversammlung unter dem Vorsitz des Hauptmanns a. D. Freiherrn Schilling von Gonnstatt ab. Der Schriftführer Herr R. Simmler, erstattete den Geschäftsbericht, aus dem hervorging, daß sich der Verein in mehreren Eingaben an das Ministerium wandte. Aus dem vom Rechnungsführer Herrn Fehsenfeld erstatteten Geschäftsbericht ging hervor, daß sich die Mitgliederzahl auf der gleichen Höhe wie im vorigen Jahre gehalten und die Kasosführung bei 1463 M. Einnahmen einen Saldoüberschuss von 548 Mark ergeben habe. Durch Jura wurden die früheren Vorstandsmitglieder einstimmig wiedergewählt. Die Ausländerfrage, die den Bund schon sehr oft beschäftigte, nahm auch diesmal wieder einen breiten Rahmen in den Vorträgen ein. Es wurden Stimmen laut, die die Ausländer von der Teilnahme an deutschen Jagden gänzlich ausgeschlossen wissen wollen, denn der deutsche Wald gehöre dem deutschen Jäger. Um den Ausländern die Lust an den deutschen Jagden zu vertreiben, wurde beschloffen, beim Ministerium abermals dahin vorstellig zu werden, die Jagdpflichtgebühren für Ausländer auf 60 Mark zu erhöhen. Den Antrag der Beratungen bildete eine Ansprache über jagende Hunde; es wurde der Verzicht gefaßt das Ministerium zu ersuchen, über das Verhalten der Jäger solchen Hund gegenüber gesetzliche Bestimmungen zu erlassen.

* Die Schrottschneiderei Straßburg, welche zur Verurteilung des Landwirts Hr. Haber wegen Raubdiebstahl zu 4 Mon. Gefängnis in der letzten Schöffengerichtssitzung führte, wurde gestern vor dem Schöffengericht verhandelt. Die letzte Verhandlung mußte wegen der Verhaftung Habers wegen Weineidverstoßes abgebrochen werden. Der Sachverhalt ergab sich, wie er am Schöffengericht feststellte wurde. Der Angeklagte Wilhelm Sander war der Angegriffene, da Haber mit gezähmter Wunde unter dem Worte „Sander“ die Treppe benutzte auf ihn loszugehen, worauf Sander das Messer zog und seinem Gegner eine Verletzung beibrachte. Der Angeklagte mußte deshalb freigesprochen werden, da eine Notwehrhandlung vorlag. Das Gericht behauptete in Nebensatzmündung mit Herrn H. A. Dr. Kap. daß die Strafprozeßordnung keine Grundlage bietet, dem Jäger Haber die Kosten des Verfahrens anzuliegen, da bei einer wahrheitsgemäßen Angabe bei den Vorträgen wohl überhaupt das Verfahren gegen Sander gar nicht eingeleitet worden wäre. Haber wurde gehen in Rücksicht auf seine Verurteilung wegen Weineids in der Affäre gar nicht vernommen.

* Mit einer schweren Messer-Affäre hatte sich gestern das Schöffengericht zu beschäftigen. Am Sonntag den 17. Januar hatte der in der Neckarvorstadt wohnende Schlosser Ant. Lederele abends Kontakt mit den Wägen der Wirtschaft „zur Zentralkalle“ in der Neckelstraße. So richtete sich sein Jörn gegen den 32 Jahre alten Hausbesitzer Peter Vogel, dem er draußen mit einem Stellmesser größten Kalibers einen Stich durch die linke Hüfte beibrachte, der eine so bedenkliche Verletzung herbeiführte, daß der Verletzte in Rücksicht auf die Lebensgefahr im Krankenhaus internistisch kommissarisch vernommen werden mußte. In der Verhandlung spielte der Angeklagte den Unzurechnungsfähigen. Seine Frau und ein Tagelöhner berichteten tatsächlich von Anfallen des Angeklagten, auch zwei verbeugelte Gefängnisbeamte und zwei Häftlinge. Er fällt um und schlägt um sich. Nach den Aussagen der Gutachter, deren Bezirks-Arzt Dr. Nikka und Oberarzt Dr. Wilmers von der Arseniklinik Heidelberg, handelt es sich jedoch nicht hier um epileptische Anfälle, sondern um solche hysterischer Natur, da sie der Angeklagte in einem Zustande der Erregung beläuft. Von einem pathologischen Kaufzustande könne in dem vorliegenden Falle nicht die Rede sein, wenn der Alkohol auch von starkem Einfluß auf seine Handlungsweise gewesen sein könne. Es könne also nur von einer zeitweiligen geistigen Minderwertigkeit gesprochen werden. Der Angeklagte ist aber für seine Tat verantwortlich zu machen. Das Gericht verurteilte den Angeklagten zu einer Gefängnisstrafe von 3 Monaten unter Einrechnung von 45 Tagen der Untersuchungshaft.

* Eine Familienversicherung für Kaufmännische Angehörte bietet die Deutschnationale Kranken- und Begräbnis-Kasse (Sitz Hamburg) seit 1. März 1909, indem sie auf Antrag die ärztliche Versorgung ihrer Mitglieder auch auf deren Familien-Angehörige ausdehnt. Gleichzeitig hat genannte Kasse ihren Geschäftsbezirk

auf ganz Europa ausgedehnt. Die Deutschnationale Kranken- und Begräbnis-Kasse gewährt folgende Hochleistungen: 26 Wochen freie ärztliche Behandlung und Heilmittel, 52 Wochen 28 Mark wöchentliches Krankengeld, 375 M. Begräbnisgeld, 26 Wochen freie ärztliche Behandlung für die Familien-Angehörigen. Aufnahme-papiere können am hiesigen Plage von der Geschäftsstelle des L. O. R. S. 2b. bezogen werden.

Aus dem Großherzogtum.

* Mannheim, 4. März. Kurze Hiltterwochen sollte ein vor kurzer Zeit hierher bezogener Schneider von Reichartshausen feiern. Am vergangenen Donnerstag hatte er Hochzeit und geizern sollte ihn die Gendarmrie ab. Es soll sich um eine Weineidafache handeln.

* Mosbach, 3. März. Am Montag hat uns Herr Notar Wilhelm Leih, der in der gleichen Eigenschaft nach Stodach versetzt ist, verlassen. Leih war seit acht Jahren im hiesigen Bezirk tätig und hat sich während dieser Zeit viele Freunde erworben. Er war nicht nur ein ganz ausgezeichneter Geschäftler, auch in seinem Verufe gab er zu jeder Zeit und Jedermann bereitwillig Auskunft und manchem armen Teufel war er gern ein teilnehmender Berater. Es hatte sich daher am Freitag abend auch eine stattliche Anzahl Verehrer aus allen Verhältnissen zu einer kleinen Abschiedsfeier im Gasthaus „zum Reifhof“ hier eingefunden. Herr Redakteur Waldauer feierte mit begeisterten Worten Herrn Leih und hat insbesondere seine erprobliche und aufopfernde Tätigkeit als langjähriger Vorstand des hiesigen national-liberalen Bezirksvereins hervor. Im Namen der Parteifreier des Bezirks sprach der Vorstand des Parteifreiervereins, der besonders betonte, wie gut das Verhältnis zwischen dem Notar und den Parteifreieren in den letzten Jahren gewesen sei. Es wurde wiederholt der Wunsch ausgesprochen, daß sich mancher hiesige Parteifreier der Gefeelligkeit des Herrn Leih ein Beispiel nehmen möchte. Nicht unerwähnt darf bleiben, daß Herr Leih es war, der f. H. die Petition der Stadt und der Beamten an die Regierung wegen Einweisung in eine höhere Wohnungskategorie angetrieben und in ganz vorgütlicher Weise ausgearbeitet hatte. Der Erfolg, der darin besteht, daß für den nächsten Landtag auch eine Petition der hiesigen Wohnungskategorie eingeleitet worden ist, ist daher in erster Linie Herrn Leih zu verdanken. Möge es ihm und seiner Familie an seinem neuen Wirkungsort recht gut ergehen. Die erledigte Stelle hat am 1. März Herr Notar Adolf Gooß von Stodach übernommen.

* Ellingen, 4. März. Seit einiger Zeit wird hier der 15 Jahre alte Sohn des Weidenwärters Karl Hermann vermisst. Man ist geneigt, anzunehmen, daß der Vermisste sich in Konstantin aufhält, wo die Familie früher wohnte und ein Finder in Stellung ist.

* Singen a. H. 3. März. Man erinnert sich der Prozesse, die der eigenmächtige Versuch des Bierbrauereibesitzer Auer in Mühlhausen bei Engen hervorrief, beim Hofensträßen eine Wirtschaft zu errichten. Auf die Klage Auer hat der Verwaltungsgerichtshof die Verlegung des Bezirksamts Konstanz und die Entziehung des Bezirksrats, durch die die dem Bierbrauereibesitzer Auer auf Gemerkung Singen erteilte Baugeschuldung zurückgenommen und die Bauarbeiten zum zweitenmal eingestellt worden, aufgehoben und die Kosten der Staatskasse auferlegt. Auer hat also in dieser Angelegenheit geirrt. Dagegen hat er eine Niederlage erlitten mit einem Telegramm an das Ministerium, in dem er um „Abkehrung der alten Weider“ (zwei Beamten) bat. Die Doreiche trug ihm zwei Monate Gefängnis ein. Unterdessen veröffentlichte Auer mehrere öffentliche Briefe an den Minister des Innern.

Sportliche Rundschau.

ASC. Die Firma Adam Opel in Rüsselsheim hat für die Frankfurter Aero-Ausstellung einen Preis von 25 000 Mark für den schnellsten Flug von Frankfurt bis Rüsselsheim (rund 20 Kilometer) und zurück mit Zwischenlandung am Wendepunkt gestiftet. Eine Bestimmung lautet, daß der Fahrer ein Deutscher ist.

Wasserpost.

* Kaiserpostregatta. Die Kaiserpostregatta, die unlängst in den Regatta eines kleineren Grobbootregatta übergegangen ist, wird in Monaco nicht harten, wohl aber das Rennboot Eifelotte, das einen neuen Daimler-Motormotor erhalten hat und in diesen Tagen in Kiel zu Wasser gelassen ist. Die Eifelotte gehört dem Düsselporter Sportmann Hermann Weinmann.

Wettkampf.

* Der Freitag des 4. Kreises des Deutschen Rikletenverbandes fand vergangenen Samstag und Sonntag in Lahr statt. Vertreten waren 37 Vereine mit 62 Delegierten. Der Kreis zählt zurzeit 41 Vereine mit 2747 Mitgliedern. Aus den Verhandlungen entnehmen wir, daß das Kreisfest am ersten und zweiten Pfingstfesttage in Karlsruhe abgehalten wird; in Bruchsal findet ein Nationaler Wettkampf, verbunden mit Rahmenwettkampf, statt. Das Deutsche Verbandsoffizienfest wird am 19., 20. und 21. Juni in Bonn abgehalten und in Mannheim ein Nationaler Wettkampf mit 25jährigem Stiftungsfest. Aufgenommen wurden die Vereine Nierern bei Forstheim, Kolmar, Plankenloch, Ellinger und Fußballklub Ludwigshafen. Nachdem alle Anträge rasche Erledigung gefunden, schritt man zur Wahl, die folgendes Resultat ergab: 1. Vorsitzender H. Thieme-Mannheim, 2. H. Burdard-Forstheim, Schriftführer H. Gagnard-Mannheim, Kassier H. Deutsch-Freiburg, Kreisobstleutenwart H. Höfeler-Freiburg, Beisitzer Ed. Reine-Karlsruhe und L. Koppeler-Forstheim.

